

Delsler Kreisblatt.



Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag
in der Expedition angenommen.

Preis für die 3gespaltene Zeile 10 Pf.,
für außerhalb des Landgerichtsbezirks Dels
Wohnende 15 Pf.

Bedingt die Aufnahme eines Inserats
den Druck einer Beilage, so erhöhen sich
die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 5. **Dels, den 4. Februar 1910.** **48. Jahrg.**

Am t l i c h e r T h e i l.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 47. Dels, den 1. Februar 1910.
Des Königs Majestät haben Allergnädigst
geruht, dem Rutscher Friedrich Gudel zu
Wildschütz aus Anlaß seines 50 jährigen Dienst-
jubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen zu ver-
leihen.

Nr. 48. Dels, den 1. Februar 1910.
Infolge Todes des Kaiserlichen Geheimen Regierungs-
raths Hoffmann auf Prtizen hat sich die Neuwahl eines
Delegirten zur Genossenschaftsversammlung der Schlesischen
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als notwendig
herausgestellt.

Die Neuwahl erfolgt durch von mir zu einem zu
bestimmenden Tage zu berufende Wahlmänner diese Wahl-
männer werden für jede Gemeinde von der Gemeindevertretung
oder, wo eine solche nicht besteht, von der Gemeindebehörde
(dem Gemeindevorstand) und für jeden Gutsbezirk von dem
Gutsvorsteher aus der Mitte der der Gemeinde bezw. dem Guts-
bezirk angehörenden, unter das Unfallversicherungsgesetz für
die Land- und Forstwirtschaft fallenden Unternehmer oder
bevollmächtigten Betriebsleiter bezeichnet. Der Namhaft-
machung je eines Wahlmannes aus jedem Gemeindebezirk
und je eines solchen aus jedem Gutsbezirk sehe ich bis zum
10. Februar d. Js. entgegen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Nr. 49. Dels, den 28. Januar 1910.
Zur Ersatzwahl eines vom Wahlverbände der größeren
Grundbesitzer des Kreises Dels an Stelle des verstorbenen
Rittergutsbesitzer Geheimen Regierungsrath Hoffmann
auf Prtizen zu wählenden Kreistagsabgeordneten habe ich
Freitag den 18. Februar 1910
Vormittags 10 Uhr

im Sitzungszimmer des Kreisverwaltungsgebäudes hier einen
Termin anberaumt, was ich unter Hinweis auf das im
Kreisblatt von 1909 auf Seite 150—152 abgedruckte Ver-
zeichnis der Wahlberechtigten mit dem Bemerkten zur öffent-
lichen Kenntniß bringe, daß die Wählerliste in meinem
Bureau zur Einsicht ausliegt.

Nr. 50. Dels, den 2. Februar 1910.
Diejenigen städtischen Polizeiverwaltungen, Gemeinde-
vorstände und Herren Gutsbesitzer, welche noch mit der

Berichterstattung gemäß meiner Kreisblattverfügung vom
10. November v. Js. — Seite 219 — betreffend Geistes-
krante, im Rückstande sind, ersuche ich um Erledigung der
Verfügung bis spätestens 10. Februar d. Js., widrigenfalls
die Abholung des Berichts durch kostenpflichtigen Boten
erfolgt.

Nr. 51. Dels, den 31. Januar 1910.
Gefechtschießen
des Jägerbataillons am 7, 8. und 9. Februar d. Js.
von 8 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags im Ge-
lände bei Vogelschütz und Judlau mit der Schußrichtung auf
den Judlauer Wald.
Den Waisungen der ausgestellten Posten ist Folge zu
leisten.

Nr. 52. Dels, den 21. Januar 1910.
Kreis-Sparkasse in Dels.
Prämienvertheilung.

Aus den Ueberschüssen der Kreis-Sparkasse sollen 500 Mark
zu Sparprämien gemäß § 29 des Kassenstatuts verwendet
werden. Diejenigen Sparere, welche dem Gesindestande im
Sinne der Gesindeordnung vom 8. November 1810 angehören,
nachweislich während der letzten fünf Jahre bei ein und
derselben Herrschaft gedient und während desselben Zeitraums
bei der Kreis-Sparkasse Spareinlagen gehabt haben, werden
aufgefordert, sich bis zum 1. März d. Js. bei der Kreis-
Sparkasse in Dels schriftlich zu melden. Außer der Ver-
theilung von Prämien an Dienftboten erfolgt eine Prämien-
verloosung unter den kleinen Sparern anderer Stände. Es
werden Prämien von 5 bis 30 Mark vertheilt bezw. verloost.
Für den Verwaltungsrath der Kreis-Sparkasse:
Der Vorsitzende, Königliche Landrath.
Graf Rospotz.

Nr. 53. Dels, den 1. Februar 1910.
Die Sachregister zum Amts- und Kreisblatt
pro 1909 betreffend.

Hierdurch bringe ich zur Kenntniß der Amts-, Guts-
und Gemeindevorsteher, sowie der Schulvorstände und der
Fleischbeschauer des Kreises, daß die Sachregister zum Amts-
und Kreisblatt pro 1909 in meinem Bureau zur Abholung
bereit liegen.

Der Preis stellt sich auf 60 Pf. pro Exemplar.

Den vorgenannten Behörden, sowie den Fleischbeschauern mache ich es zur Pflicht, die Blätter ordnungsmäßig einzubinden zu lassen.

Von der Befolgung dieser Anordnung werde ich mich gelegentlich überzeugen.

Nr. 54. Breslau, den 11. Januar 1910.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen.

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweinepeste, der Schweinepest und des Rotlaufes der Schweine, Krankheiten, die zur Zeit in allen Teilen Deutschlands herrschen und bei deren Verbreitung alle im Handelsverkehr befindlichen Schweine der Seuchengefahr ausgesetzt und geeignet sind, die Seuche zu verstreuen, ordne ich hiermit gemäß §§ 17, 18 ff., insbesondere auch des § 20 Abs. 2 und 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409), § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G.-S. 1881 S. 128, 1894 S. 115) und § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) sowie gemäß § 56 b der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Dauer der Seuchengefahr folgendes an:

§ 1.

Schweine, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, dürfen auf Wegen und Plätzen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, nicht getrieben werden, der Transport solcher Schweine darf vielmehr nur auf der Eisenbahn, auf Schiffen oder auf sonstigen Fahrzeugen stattfinden, die so eingerichtet sind, daß ein Herabfallen von Kot, Streumitteln und anderen Abfällen vermieden wird.

§ 2.

Von Viehhändlern oder Transportunternehmern dürfen Schweine auf gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen dienenden Fuhrwerken nur unter der Bedingung transportiert werden, daß diese Fuhrwerke nach jedem Gebrauche gründlich gereinigt werden. Zur gründlichen Reinigung gehört auch die Verbrennung oder unschädliche Beseitigung der auf dem Fuhrwerke befindlichen Streu (Stroh, Sägespäne, Sand usw.). Insofern ein Gebrauch des Fuhrwerks stattgefunden hat, sind dessen mit den Schweinen in Berührung gelommene Teile mindestens einmal in jeder Woche mit heißer Soda- oder Seifenlauge gründlich abzuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Das Gleiche gilt für andere zum Transport benutzte Behältnisse.

§ 3.

Stallungen, die zur Unterbringung der zu Handelszwecken zusammengebrachten Schweine benutzt werden, sind nach jeder Benutzung von Streu und Länger zu befreien und gründlich zu reinigen. Sie sind je nach ihrem Gebrauche öfter, jedoch mindestens einmal in jedem Monat mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Desgleichen sind die Plätze, auf denen Schweinemärkte abgehalten werden, und die auf diesen befindlichen, zur Unterbringung von Schweinen benutzten Ställe, Buchten und Behältnisse nach jedem Markte dungfrei zu machen und gründlich zu reinigen. Die Kruppen sind mit heißer Seife oder Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Die Fußböden in den Ställen und Buchten sind nach jedem

Markte mit Wasser abzuspülen und mit Kalkmilch anzustreichen. Dasselbe hat mit den auf Märkten benutzten Entladebrettern und Rampen zu geschehen.

Ebenso sind auch die an Eisenbahnstationen, in Waghöfen oder an anderen Orten befindlichen öffentlichen Viehwagen, sowie deren Zugänge und Anrampungen nach jedem Gebrauche zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 4.

Der Transport von Schweinen, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, und der Handel mit solchen Schweinen unterliegen ferner außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes den in den §§ 5 bis 7 vorgezeichneten Beschränkungen.

Auf Schweine, die zur alsbaldigen Abschachtung bestimmt sind, finden die Vorschriften in § 5 keine Anwendung.

§ 5.

Die Führer der unter die Bestimmung des § 4 Abs. 1 fallenden Schweinetransporte müssen stets ein Kontrollbuch bei sich haben, aus dem der Name und der Wohnort des Besitzers der Schweine und des Transportführers zu ersehen ist, und in das sie sofort nach dem An- oder Verkauf von Schweinen die in dem Muster vorgezeichneten Angaben einzutragen haben. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken. Die Zahlen in den Spalten 3, 7 und 8 sind in Buchstaben anzugeben. Bevor das Kontrollbuch in Gebrauch genommen wird, ist darin von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, für wen es bestimmt ist und wie viele nummerierte Seiten es enthält.

Das Kontrollbuch ist den beamteten Tierärzten, den Beamten der Ortspolizeibehörde, den Ortsvorstehern, den Zollbeamten und den Gendarmen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Eine Veräußerung oder Entfernung von Schweinen aus solchen Transporten darf nur dann stattfinden, wenn alle zu dem Transport gehörenden Schweine von einem beamteten Tierarzt untersucht und gesund befunden worden sind, und wenn der beamtete Tierarzt den Untersuchungsbesund unter Angabe des Datums in die letzte Spalte des Kontrollbuchs eingetragen hat. Diese Bescheinigung gilt drei Tage (72 Stunden) und bedarf der Erneuerung, wenn die Veräußerung nach Ablauf dieser Frist fortgesetzt werden soll, oder wenn dem Bestande Schweine zugeführt werden, deren Gesundheit nicht durch eine höchstens 3 Tage (72 Stunden) alte Bescheinigung eines beamteten Tierarztes bezeugt ist.

Transporte von Schweinen (§ 4 Abs. 1.) die zur Veräußerung bestimmt und auf der Eisenbahn befördert worden sind, müssen bei der Entladung am Bestimmungsorte der Untersuchung durch einen beamteten Tierarzt unterworfen und dürfen nicht eher von der Entladestelle entfernt werden, als bis der Untersuchungsbesund von dem beamteten Tierarzte in das Kontrollbuch eingetragen ist.

Die Kontrollbücher sind vom Besitzer mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 6.

Die Kosten der Untersuchungen und Bescheinigungen (§ 5) fallen den Händlern zur Last.

§ 7.

Wenn in einem Schweinetransporte (§ 4) ein Schwein verendet oder wegen Krankheitserscheinungen getötet oder geschlachtet wird, so ist der Transport zu unterbrechen und der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat ohne Verzug den beamteten Tierarzt zuzuziehen. Aus-

dem Bestande darf kein Schwein entfernt oder mit anderen nicht zum Bestande gehörigen Schweinen in Berührung gebracht werden, bevor der beamtete Tierarzt die Todesursache oder Krankheit festgestellt oder die Ortspolizeibehörde den Bestand freigegeben hat.

§ 8.

Die Ortspolizeibehörden, die beamteten Tierärzte und die Gendarmen haben die Befolgung der Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnung zu kontrollieren. Den Beamten ist daher der Zutritt zu den in Betracht kommenden Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 9.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe vermerkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches der §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichs-Viehsteuergesetzes vom 20. Juni 1880/1. Mai 1894 und

Anlage.

des § 148 Abs. 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900, S. 871).

§ 10.

Diese Anordnung tritt am 1. März 1910 in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Anordnungen vom 1. Juni 1900 (Extrablatt zu Nr. 22 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Breslau für 1900, I und III) und vom 22. Dezember 1903 (Nr. 1 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Breslau für 1904 S. 2 ff.) werden hiermit aufgehoben. Unerührt bleiben die bestehenden Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Schweinemärkte und der öffentlichen Schweineverkäufe, sowie der Gast- und Händlerstallungen.

Der Regierungs-Präsident.
von Baumbach.

K o n t r o l l b u c h

des Eigentümers der Schweine
Name und Wohnort des Transportführers

Des Zugangs			Ursprungsort und Name des Vorbesizers	Des Abgangs				Name und Stand des Erwerbers	Kest	Be- merkungen
Tag	Ort	Zahl		Tag	Ort	durch Verlauf	durch Tob			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Das Kontrollbuch muß mindestens 20 Seiten enthalten. Auf der ersten Seite ist folgender Vermerk zu machen:

Dieses Kontrollbuch ist ausgestellt für den Viehhändler in
den Transportführer des Viehhändlers in
in Es enthält mit fortlaufenden Nummern versehenen Seiten.
. den 19

(L. S.) Die Polizeiverwaltung.
Der Amtsvorsteher.
(Unterschrift.)

Im Kontrollbuch ist die vorstehende landespolizeiliche Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen abzudrucken.

Dels, den 24. Januar 1910.

Vorstehende Anordnung wird hiermit veröffentlicht. Die Bestimmungen der §§ 1-3 (Treibverbot, Reinigung der Fahrwerke und der Standorte und Aufenthaltsplätze von Händlerschweinen) erstrecken sich auf den gesamten gewerblichen Schweinehandel, worauf ich mit Bezug auf die Breslauer Schlachtviehmärkte besonders hinweise, während die §§ 4-7 nur den Handel und Verkehr mit Schweinen soweit treffen, als er sich außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes vollzieht. Beim Vorliegen dieser Voraussetzung haben die Vorschriften der §§ 5-7 demgemäß nicht nur auf den Verkauf von Schweinen im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus, sondern auch auf den Marktverkehr der Schweinehändler und auf den Auktionshandel, sowie endlich auch auf den gewerbsmäßigen Einkauf von Schweinen durch Händler zum Wiederverkauf Anwendung zu finden.

Wo Untersuchungen von Eisenbahntransporten vor geschrieben sind, dürfen sie nur auf den Endstationen des Transports (Enladestationen), nicht auf Zwischenstationen, stattfinden.

Die Höhe der von den Händlern zu entrichtenden Vergütungen für die Vornahme der Untersuchungen und für die Ausstellung der Bescheinigungen ist der freien Vereinbarung unter den Beteiligten überlassen und wird in Ermangelung einer solchen vom Königl. Herrn Regierungspräsidenten festgesetzt werden. Dieser Festsetzung wird ein Tarif zu Grunde gelegt werden, der demnächst zur Veröffentlichung kommt. Ich bemerke hierzu, daß diejenigen Untersuchungen von Marktschweinen, die von den beamteten Tierärzten auf von ihnen veterinärpolizeilich überwachten Märkten oder unmittelbar vor oder nach solchen Märkten vorgenommen werden, als zur Marktüberwachung gehörend gelten müssen, und somit durch die Vergütungen, die die Marktunternehmer für die Ausübung der Marktkontrolle zahlen, abgegolten sind. Dagegen ist die Ausstellung von Gesundheits-

bescheinigungen in den Kontrollbüchern auch dann als gebührendpflichtig anzusehen, wenn sie gelegentlich der Märkte gefehlt.

Nr. 55. Dels, den 28. Januar 1910.

Das hiesige Probiantamt hat den Ankauf von Roggen eingestellt, Daser wird nur noch waggonweise für andere Probiantämter, Neu nur noch kurze Zeit gekauft. Der Ankauf von Roggenlangstroh wird fortgesetzt, soweit Raum hierfür vorhanden ist. Das Amt ist unter Nr. 73 an das Fernsprechnetz angeschlossen.

Nr. 56. Dels, den 2. Februar 1910.

Der Gendarmere-Wachtmelster Wasbinski in Juliusburg ist erkrankt und wird vertreten:

1. für die Dörfer Bogschütz, Carlsburg, Döberle, Hönlgern, Senowitz, Sachschöna, Gutwohne, Reuhaus, Oppeln-Neugarten und Radowitz durch den Gendarmere-Wachtmelster Rudolph in Dels,
2. für die Dörfer Dobrischau, Eichgrund, Neu-Mühle, Jantschdorf, Pötschowitz und Stampea durch den Gendarmere-Wachtmelster Hasfen in Raate,

3. für die Dörfer Juliusburg, Dorf Juliusburg, Kurzwitz, Salumme, Reudorf b. J., Rotherinne, Schwraditz, Strehlitz, Schilderwitz, Tschertowitz und Wilhelmsdorwerk durch den Gendarmere-Wachtmelster Budack in Groß-Graben.

Nr. 57. Dels, den 28. Januar 1910.

Zwei Bullen des Ackerbürgers Gustav Kruber in Bernstadt im Alter von 1 bzw. 1 1/2 Jahren — rote Farbe, ostfriesischer Rasse — sind außerterminalisch angekauft worden, was hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß die Abzug bis zu dem im Herbst d. J. stattfindenden allgemeinen Körtermesse Geltung hat.

Nr. 58. Dels, den 24. Januar 1910.

Personal-Chronik.

Bestätigt: Der Vogt Christian Föschel in Schwierse zum Waisenrath für den Gutsbezirk Schwierse.

Verpflichtet: Der Freistellenbesitzer Paul Gottschall als Waisenrath der Gemeinde Mallers. Der Pastor Sattler in Wabnitz als Waisenrath für den Gutsbezirk Raate.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Leubus, den 28. Dezember 1909.

Eintheilungs-Liste

der Beschäler des Königlich Nieder-schlesischen Landgestüts zu Leubus, welche während der Deckperiode 1910 im Kreise Dels stationiert werden.

Dieselben werden den Marsch nach den Stationen am 1. Februar antreten.

Nr.	Stationsort	Des Hengstes				Bemerkungen.
		Name	Farbe	Rasse	Deckpreis. Mark	
1.	Bernstadt	Trutbahn	schwarzbraun	Belgier	15	
		Freiburger	braun	Oldenburger	12	
		Kummler	dunkelbraun	Hannoveraner	10	
2.	Groß-Weigelsdorf	Woffenschmed	Fuchs	Belgier	15	
		Tell	braun	Oldenburger	12	
		Trabant	braun	Belgier	15	
3.	Schmoltschütz	Admiral	Fuchs	"	15	
		Castro	Falbe	"	15	
4.	Spahlitz	Rieselack	braun	Oldenburger	12	
		Rialto	Fuchs	Belgier	15	
		Bandit	dunkelbraun	Oldenburger	12	
5.	Wabnitz	Rialto	Fuchs	Belgier	15	
		Bandit	dunkelbraun	Oldenburger	12	
		Aster	schwarzbraun	Hannoveraner	12	

Hierbei mache ich die Herren Stutenbesitzer noch besonders darauf aufmerksam, daß seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt wird, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, da die Zuführung von Stuten zu den königlichen Landbeschälern auf einem Akt der freien Ueber-einkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakt etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Das Deckgeschäft findet statt in der Zeit vom:

1. Februar bis Ende April 1910, morgens von 8—10 Uhr, nachmittags von 4—5 Uhr,
1. Mai bis Ende Juni 1910, morgens von 7—9 Uhr, nachmittags von 4—6 Uhr.

Außer den genannten Stunden werden Stuten in keinem Falle bedeckt.

Neben dem Deckgelde sind für jede gedeckte Stute 50 Pf. Trinkgeld und für die auszufertigenden Deckscheine 25 Pf. an den Stationshalter zu zahlen. Füllscheine werden unentgeltlich ausgefertigt.

Der Gestüts-Direktor.

Graf Suminski.

Nach einer Beilage.

Beilage zu Nr. 5 des Oelser Kreisblattes.

Allerheiligen, 30. Januar 1910.

Zur Verteilung von Raubzeug werden auf dem Jagdgelände Biffel und Anteil Natutsche bis zum 1. Mai cr. Giftbroden ausgelegt. Vor Aufnahme des Fallwildes wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
Dr. Krüger.

Groß-Weigelsdorf, den 30. Januar 1910.

Zur Verteilung von Raubwild werden auf dem Jagdgelände Wirlau in der Zeit von Anfang Februar bis Mai 1910 Giftbroden, vergiftete Eier u., ausgelegt. Vor Aufnahme des Fallwildes wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
W. Rosemann.

Ober-Mühlatschütz, den 31. Januar 1910.

Zur Verteilung von Raubzeug werden vom 6. Februar bis 1. Mai d. J. auf den Jagdrevieren Ober-Nieder-Mühlatschütz, Mittel-Mühlatschütz und Zantoch Giftbroden ausgelegt werden.

Der Amtsvorsteher.
Schweinoch.

Oels, den 3. Februar 1910.

Im hiesigen Kreise werden Stutenfchauen unter Anwesenheit des Königl. Besatzdirektors zu Leubus, Herrn Grafen Suminski abgehalten

am 10. Februar 1910

9⁰⁰ Uhr in Groß-Weigelsdorf (bei der Hengststation)

2 Uhr in Spahlitz (am Denkmal)

am 11. Februar 1910

12 Uhr in Bernstadt (Wegmarkt)

2 Uhr in Wabnitz (an der Kirche).

Das Mitbringen von Nachzucht der Stuten ist sehr erwünscht.

Der Musterungskommissar.
Freiherr von Kessel-Zeutsch.

Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.

Der nächste Kursus beginnt am 4 April 1910.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2jährige praktische Betätigung.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Helferzeugnisse beschäftigen für die Stellungen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

Berlin, den 5. Januar 1910.

Belanntmachung

über die Einlösung der Zinscheine und den Bezug neuer Zinscheinebogen der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietsschuld.

I. 1. Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangegangenen Monats eingelöst

durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W 8, Taubenstraße 29,
durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Martgrafstraße 46a,
durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughaus 2,
durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W 56, Jägerstraße 34, alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,
durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreisstellen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch die preussischen Oberkassen,
durch alle preussischen Zollkassen, sofern die vorhandenen Vorräte die Einlösung gestatten, sowie
durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

1. Dieselben Zinscheine können von dem gleichen Zeitpunkt ab in Preußen allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei der Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungs Statt sind die Reichspostanstalten.

3. Die Zinscheine sind den Kassen nach Werthabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Werthabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von der Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinscheinen handelt, deren Werth leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei beteiligten Kassen vorrätzig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

4. Eine Dultung über die gegen Zinscheine erfolgte Zahlung wird nicht gefordert.

5. Ist die Einlösungstelle an den Reichsbank Giroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbank Girokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

6. Bei Ueberendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. 1. Die Ausreichung neuer Zinscheinebogen zu den Schuldverreibungen preussischer Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebunberechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheineleihen, Angewisungen, Talons) durch sämtliche unter I. 1. aufgeführte Zinscheineinlösungstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse.

2. Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordruck von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangs-

befcheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummerirung begleitet. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinanweisungen ist diese Empfangsbefcheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

3. Wünscht der Entleiher der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbefcheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbefcheinigung der Ausreichsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinebogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

4. Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

5. Werden die neuen Zinsscheinebogen nicht unmittelbar bei der Ausreichsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweitige Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Papiere der Staatsschuld, der Reichsschuld und der Schutzgebietsschuld maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinebogen, die Erstellung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinebogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preussische Staats-

Schuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

**Königlich Preussische Hauptverwaltung
der Staatsschulden und Reichsschuldenverwaltung.**
von Bismarckshausen.

Groß-Wartenberg, den 3. Februar 1910.

Der Hauptlehrer Vinzenz Orschulol in Schleife hat sich in einem Anfälle von Schwermuth am 2. Februar d. J. früh von Schleife entfernt. Derselbe ist anscheinend mit dem ersten Zuge nach Dels gefahren. Von Dels hat er an seine Ehefrau einen Brief abgesandt, welcher den Postkempel Dels 2 2 10. 9—10 B. trägt.

Ich ersuche ergebenst, nach dem Verbleib des Hauptlehrers Vinzenz Orschulol Ermittlungen anstellen zu lassen und falls dieselben von Erfolg sind, das Ergebnis mir oder der Frau Hauptlehrer Orschulol in Schleife mitzutheilen.

Sollte der Hauptlehrer Orschulol betroffen werden, so ersuche ich, denselben anzuhalten und mir oder der Frau Hauptlehrer Orschulol sofort Kenntnis zu geben.

Hauptlehrer Vinzenz Orschulol ist 60 Jahre alt, etwa 1,70 Meter groß, hager und trägt graumellerten Spitzbart. Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Ueberzieher mit hellrothem Futter und Goldmonogramm V. O., schwarzem Jacketanzug, Persischer Pelzmütze, Samaschen, schwarzen Strümpfen, schwarzweißgestreifter Krawatte. Er trägt einen Stod mit grauer Hornklicke, goldene Uhr und Kette und Trauring M B

Der Königliche Landrath.
von Busse.

Nur für Händler und Wiederverkäufer! Neste und Coupons

aller Sorten Manufakturwaren. Beste Bezugsquelle.
Erstklass. Fabrikate. Nur prima Ware. Billigste Preise.

Man verlange Preiskurant.

Rosenthal & Co.,
Leipzig, Gaisstraße 5.

Rechnungsformulare

In ganzen, halben und Viertelbogen hält stets vorrätig

A. Ludwigs Buchdruckerei.

Liebreiz

verleiht ein zartes, reines Gesicht, rösiges jugendfrisches Aussehen, weiße sammetweiche Haut und blendend schöner Teint.

Alles dies erzeugt allein die echte
Stedenpferd-Tillemilchseife

von Fergmann & Co., Nadebeul.
a St. 50 Pf. bei: Franz Groeger (Rogbers Nachf.), Wilh. Pohl, B. Oehlkrug, R. Maroll und Adler-Apothete.

Nebenerwerb schriftlich od. gewerblich. Mk. 4
bis 20 tägl. Verdienst.
Arminius-Versand, Berlin W. 35.